



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
BESTATTUNGSWESEN	4
DIE BESTATTUNG.....	5
GRÄBERKATEGORIEN.....	6
GRABMÄLER.....	8
GESTALTUNG, ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER.....	9
FRIEDHOFORDNUNG	10
GRABUNTERHALT DURCH DIE GMEINDE - GRABFONDS.....	11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
ANHANG 1	13
1. GEBÜHRENRAHMEN.....	13

Der Gemeinderat Guggisberg erlässt gestützt auf Artikel 11 des Organisationsreglements vom 5. März 2004 das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

Der Einfachheit halber wird der gesamte Text in männlicher Form gehalten; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Allgemeines

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Guggisberg.
- Organe** **Art. 2** Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind
- a) der Gemeinderat
 - b) die Friedhofkommission
 - c) das Bestattungsamt
 - d) die zuständigen Totengräber und der Friedhofgärtner
- Gemeinderat** **Art. 3** Der Gemeinderat
- a) führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen,
 - b) genehmigt Pläne für die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentlichen Veränderungen bestehender Friedhöfe
 - c) entscheidet auf Antrag der Friedhofkommission über den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen,
 - d) wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner (ausgenommen die Aushilfskräfte),
 - e) erteilt als Ortspolizeibehörde die Bestattungsbewilligung.
- Friedhofkommission** **Art. 4** Die Friedhofkommission
- a) ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe der Einwohnergemeinde Guggisberg und hat im Rahmen des OgR zugewiesene Entscheidungsbefugnisse
 - b) sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.
 - c) hat die Aufsicht über den Totengräber
 - d) hat die Aufsicht über den Friedhofgärtner und stellt notwendige Aushilfskräfte an.
- Bestattungsamt** **Art. 5** ¹ Das Bestattungsamt stellt die Bewilligung zuhanden des Totengräbers aus, sobald die Formalitäten erfüllt sind. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich.
- ² Auf der Bestattungsbewilligung sind aufzuführen: Namen und Alter des Verstorbenen, Bestattungsart und Bestattungsort (Bestattungsfeld, Grabtyp, exakte Bezeichnung: z.B. Urnenbestattung auf Grab von xyz, geboren / gestorben). Diese Bestattungsbewilligung ist auch für Auswärtige zu erstellen.
- ³ Über die erteilten Bewilligungen und die ausgeführten Bestattungen ist Kontrolle zu führen.

⁴ Die Auffindbarkeit ist sicherzustellen. Im Verzeichnis der Gräber ist Name, Geschlecht, Alter aufzuführen, sowie das Grab zu bezeichnen.

Totengräber/
Friedhofgärtner

Art. 6 Die zugewiesenen Aufgaben werden im Stellenbeschrieb geregelt

Bestattungswesen

Anzeigepflicht

Art. 7 In einem Todesfall ist das Bestattungsamt der Gemeinde die erste Kontaktstelle. Sie koordiniert den Ablauf der Beerdigung mit den gemeindeinternen Stellen und der Kirchgemeinde. Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss der Zivilstandsverordnung des Kantons Bern zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt Bern- Mittelland, unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Bestattung in der
Gemeinde Guggisberg

Art. 8 Auf den Friedhöfen der Einwohnergemeinde Guggisberg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz hatten, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname. Verstorbene ohne polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Guggisberg (Auswärtige) können bestattet werden, wenn die Gebühr für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

Kosten/Gebührentarif

Art. 9 ¹ Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat Guggisberg bestimmt die gültigen Tarife im Gebührentarif.

³ Die Bestattungsgebühren sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu bezahlen.

Grabschmuck

⁴ Grabschmuck zur Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen und wird aus dessen Nachlass bestritten.

Unentgeltliche
Bestattung

Art. 10 ¹ Hat die verstorbene Person in Guggisberg schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auf schriftliches Gesuch die unentgeltliche Bestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten würden und der Verstorbene keinen Nachlass hinterlassen hat. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.

² Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- a) einen einfachen Sarg und die Einsargung
- b) den Leichentransport in die Aufbahrungshalle/Krematorium
- c) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle
- d) die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung

mit Urnenbeisetzung im Einzelgrab oder Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung).

- e) das Holzkreuz mit Beschriftung oder die Beschriftung auf der Tafel des Gemeinschaftsgrabes.

⁴ Die Beitragsleistung der Gemeinde für eine unentgeltliche Bestattung beträgt höchstens CHF 3'000.00. Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selbst aufzukommen.

Bestattungsort ⁵ Die Bestattung findet auf dem Friedhof Guggisberg oder auf dem Friedhof Sangernboden statt.

⁶ Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

Die Bestattung

Aufbahrungsdauer **Art. 11** ¹ Die Bestattung oder Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tode stattfinden.

² Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

Aufbahrung **Art. 12** ¹ Verstorbene, die in Guggisberg beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufzubahren. Ausnahmen bilden Kremationen und spezielle Fälle auf Grund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügungen.

² Für den Transport der Verstorbenen ist das Bestattungsunternehmen zuständig.

³ Für den Transport von Kränzen und Blumen auf den Friedhof sind die Angehörigen zuständig.

Beschaffenheit der Särge **Art. 13** Särge für Erdbestattungen sind aus weichen Holzarten oder leicht verrottbarem Material herzustellen.

Schliessung des Sarges **Art. 14** Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Bestattungszeiten **Art. 15** ¹ Die Beerdigungen beginnen in der Regel werktags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr oder in Ausnahmefällen um 11.00 Uhr.

² Auf Antrag sind auch Beerdigungen am Samstag möglich. Der Präsident der Friedhofkommission entscheidet zusammen mit dem Sigris fallweise. Es gelten die speziellen Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang.

Schliessung des Grabes

Art. 16 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

² In jedem Grab darf nur einen Leichnam erdbestattet werden.

Grabruhe

Art. 17 ¹ Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahren und gilt für alle Gräbertypen, ausser für die Kindergräber und die Sternenkindergräber.

² Die Kinder- und Sternenkindergräber werden in Absprache mit den Eltern und der Friedhofkommission aufgehoben. Frühestens jedoch nach 25 Jahren.

³ Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach ärztlichen Gutachten zulässig. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen

⁴ Die Gräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber in derselben Friedhofabteilung abgelaufen ist.

Gräberkategorien

Art. 18 ¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder
- c) Sternenkindergrab
- d) Urnenreihengräber
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Themengrab
- g) Familiengrab

² Bestattungen bzw. die Beisetzungen müssen der Reihe nach vorgenommen werden. Einzige Ausnahmen sind die Beisetzungen von Sternenkindern. Der Totengräber entscheidet zusammen mit dem Präsidenten der Friedhofkommission und der Trauerfamilie über dessen Grabstandort innerhalb des dafür vorgesehenen Sternenkinderfeldes.

Grabmasse

Art. 19 ¹ Der Friedhof ist in Grabfelder eingeteilt. Die Masse entsprechen den kantonalen Richtlinien.

² Nach Einfriedung der Gräber durch den Totengräber weist das Grab folgende Masse auf:

Friedhof Guggisberg

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	
0,80m	0,80m	1,60m	Erdbestattung Erwachsene
0,80m	0,60m	1,50m	Erdbestattung Kinder (bis 12 Jahre)
0,80m	0,60m	0,90m	Urnengrab Erwachsene
1,20m	1,60m	0,90m	Familienurnengrab

0,80m	0,60m	0,90m	Urnengrab Kinder
0,40m	0,30m	0,90m	Sternenkinder
0,40m	0,35m	0,90m	Themengrab

Friedhof Sangernboden

Auf den Gräbern wird für den pflanzlichen Grabschmuck eine Fläche von 120x60 cm bei Erdbestattung sowohl auch bei Urnengräber freigelassen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 20 ¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte von Verstorbenen, welche nicht ein Einzelgrab wünschen.

² Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Platte an der dafür vorgesehenen Säule. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

³ Es kann einzig die Asche von verstorbenen Personen beigesetzt werden.

⁴ Eine persönliche Gestaltung der Grabstelle ist nicht möglich. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Unterhalt ist Sache des Friedhofgärtners.

Themengrab

Art. 21 ¹ Das Urnenthemengrab ist eine Zwischenform aus pflegeaufwändigem Einzel- und anonymen Gemeinschaftsgrab. Der Grabplatz ist wählbar. Die Ruhefrist dauert 25 Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die zum Grabplatz gehörende Steinplatte dient als Ablagefläche für Grabgaben.

² Pro Grabplatz kann nur eine Urne bestattet werden.

³ Die Grabstätte bietet einen persönlichen Grabplatz ohne Unterhaltsverpflichtung. Eine persönliche Grabbepflanzung ist nicht möglich.

⁴ Die Namensnennung ist Bestandteil des Urnenthemengrabes. Die Inschrift wird auf eine Aluplatte graviert, welche hinter der Steinplatte befestigt wird.

⁵ Es besteht die Möglichkeit zu Lebzeiten ein Urnenthemengrab zu reservieren.

Sternenkindergrab

Art. 22 Frühgeburten, die vor der 22. Schwangerschaftswoche zur Welt gekommen sind, können im Sternenkindergrab bestattet werden.

Familienurnengrab

Art. 23 Im Familiengrab können bis zu zwölf Urnen bestattet werden.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 24 ¹ Es ist gestattet, in einem bestehenden Grab Urnen beizusetzen.

² Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von

Urnen nicht verlängert.

³ Ein Urnengrab bietet Platz für 2 Urnen. Sie wird frühestens nach 25 Jahren nach der ersten Beisetzung aufgehoben.

⁴ In einem Erdbestattungsgrab können zusätzlich zum Sarg höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Sie werden frühestens nach 25 Jahren nach der ersten Beisetzung aufgehoben.

Grabmäler

Grundsatz

Art. 25 Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Bewilligungspflicht

Art. 26 ¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofskommission einzuholen. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Das Gesuch ist im Doppel vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angabe der Masse, des Materials und der Beschriftung einzureichen. Von diesem Gesuch kann bei der Benützung eines Standardgrabsteines mit den Massen gemäss Art.28 abgesehen werden.

³ Die Friedhofskommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, oder den genehmigten Angaben nicht entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig darüber zu informieren.

Werkstoffe

Art. 27 ¹ Als Material für die Grabmäler dürfen Natur- oder Kunststeine und Holz verwendet werden.

Masse

Art. 28 ¹ Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Für die Grabmäler sind folgende Masse, inklusive Sockel, zulässig:

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>	
110 cm	55 cm	14 cm	Erdbestattung Erwachsene
80 cm	55 cm	14 cm	Urnengrab Erwachsene
80 cm	45 cm	12 cm	Kindergräber bis 12 Jahre
110cm	120cm	14 cm	Familienurnengrab

Die Höhe und Breite entsprechen einem Maximalmass. Die Dicke entspricht dem Minimalmass.

³ Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme derjenigen aus Holz.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Dieses Niveau wird durch den Totengräber festgestellt.

Holzkreuze

Art. 29 ¹ Jahreskreuze sind nur in brauner Farbe zulässig. Ihre Aufstellung hat in der Linie der Grabmäler zu erfolgen.

² Beim Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz durch die Angehörigen entfernen zu lassen. Wird dies versäumt, so wird es durch den Totengräber weggeräumt.

Setzen von Grabmälern

Art. 30 ¹ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens nach einem Jahr aufgestellt werden. Die Fundamente werden vom Grabmallieferanten betoniert.

² Auf Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

³ Die Grabmäler inkl. Fundamente sind nach den Weisungen der Friedhofkommission und dem Friedhofplan zu setzen.

Umgestalten von Grabmälern

Art. 31 ¹ Das Umgestalten von Grabmälern darf nur mit der Einwilligung der Friedhofskommission vorgenommen werden.

² Das Setzen, Umgestalten von Holzkreuzen und Grabmälern hat nur während der ordentlichen Arbeitszeit (von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr) zu erfolgen.

³ Auf den Friedhofbetrieb ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Grabmäler

Unterhalt

Art. 32 ¹ Schadhafte oder nicht mehr richtig stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder Instand stellen zu lassen.

² Kommen die Unterhaltspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofskommission und oder des Gemeinderates nicht innert der dafür festgesetzten Frist nach, so kann die Instandstellung auf Kosten der Säumigen veranlasst werden.

Grabeinfassungen

Art. 33 ¹ Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung werden die Grabfelder mit Platten getrennt. Beim Friedhof Sangernboden mit einer Steinfassung.

² Zwischen den Gräberreihen werden Rasenflächen erstellt.

Bepflanzungen	<p>Art. 34 ¹ Das Anpflanzen und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage gut einfügen. Bepflanzungen, welche das Gesamtbild des Friedhofs oder die Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.</p> <p>² Bäume und Sträucher dürfen die Höhe eines normalen Grabmals nicht überschreiten. Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Andernfalls werden die notwendigen Arbeiten durch die Friedhofpflege ausgeführt.</p> <p>³ Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften werden die Angehörigen durch die Gemeinde zur Behebung des beanstandeten Zustandes aufgefordert. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, so werden die notwendigen Arbeiten auf deren Kosten in Auftrag gegeben.</p>
---------------	--

Friedhofordnung

Besuchszeit	<p>Art. 35 ¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich.</p>
Besuchsordnung	<p>² Das Mitführen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen auf dem Friedhofareal ist untersagt.</p>
Allgemeines Verhalten	<p>³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände, jegliche Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und übrigen Teilen der Anlage sind verboten. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.</p>
Abfälle / Giesskannen	<p>Art. 36 ¹ Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter ordnungsgemäss zu entsorgen.</p> <p>² Die zur Verfügung gestellten Giesskannen und Grabvasen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.</p>
Tiere	<p>Art. 37 Besucher können Hunde an der Leine auf den Friedhof mitnehmen. Andere Tiere sind nicht gestattet.</p>
Aufsicht	<p>Art. 38 Die Aufsicht über den Friedhof ist dem Gemeinderat, der Friedhofkommission und dem Totengräber übertragen.</p>

Abräumen der Grabfelder

Art. 39 ¹ Nach Ablauf von mindestens 25 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung auf Anordnung des Gemeinderates aufgehoben und abgeräumt werden.

² Auch die Namensschilder auf dem Gemeinschaftsgrab werden nach Ablauf von 25 Jahren aufgehoben.

³ Diese Anordnung ist drei Monate vor Beginn der Abräumung durch Publikation im Amtsanzeiger bekannt zu geben. Die Angehörigen sind einzuladen, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. vor Räumungsbeginn zu entfernen. Über die innerhalb dieser Frist nicht bezogenen Gegenstände verfügt die Gemeinde.

Grabunterhalt durch die Gemeinde – Grabfonds

Grundsatz

Art. 40 ¹ Gemäss Art. 34 ist der Grabunterhalt Aufgabe der Angehörigen.

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr (Grabfonds) diesen Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer

Bemessung

Art. 41 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses deckt.

Rechnungswesen

Art. 42 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Bestandesrechnung unter „Depotgelder Grabfonds“ verbucht. Nach Aufhebung des Grabes geht ein allfälliger Restbetrag an die Gemeinde.

Haftung

Art. 43 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Schädigungen innerhalb der Friedhofanlage.

Gebühren

Art. 44 Die Entschädigung für die in diesem Reglement vorgesehenen amtlichen Verrichtungen und Arbeiten sind im Anhang (Gebührenreglement) festgelegt.

Beschwerderecht

Art. 45 ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Bern- Mittelland Beschwerde geführt werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.04.2005 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2019 genehmigt.

Guggisberg, 29.04.2019

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:


Hanspeter Schneiter

Die Sekretärin:


Therese Neuhaus-Burri

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 05.12.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 06.01.2020

Die Gemeindeschreiberin:


Therese Neuhaus-Burri

Anhang I

Gebührenrahmen

Die Einwohnergemeinde Guggisberg beschliesst folgende Gebühren:

- | | | |
|--|-----|---------------|
| 1. <u>Benützung Aufbahrungshalle</u> | | |
| Einwohner | | unentgeltlich |
| Auswärtige | CHF | 100.00 |
| 2. <u>Grabplätze</u> | | |
| a) <u>Reihengräber</u> | | |
| Einwohner Erwachsen | | unentgeltlich |
| Einwohner Kind bis 12 Jahre | | unentgeltlich |
| Auswärtige Erwachsen | CHF | 1'200.00 |
| Auswärtige Kind bis 12 Jahre | CHF | 500.00 |
| b) <u>Urnengräber</u> | | |
| Einwohner Erwachsen | | unentgeltlich |
| Einwohner Kind bis 12 Jahre | | unentgeltlich |
| Auswärtige Erwachsen | CHF | 1'000.00 |
| Auswärtige Kind bis 12 Jahre | CHF | 500.00 |
| c) <u>Familienurnengräber</u> (50 Jahre pro Urne / mind. 6 Urnen, max. 12 Urnen) | | |
| Einwohner | CHF | 8'400.00 |
| Auswärtige | CHF | 14'400.00 |
| Verlängerung (max. 25 Jahre) | CHF | 4'000.00 |
| d) <u>Gemeinschaftsgrab</u> (ohne Inschrift) | | |
| Einwohner | | unentgeltlich |
| Auswärtige | CHF | 500.00 |
| e) <u>Themengrab</u> (25 Jahre) | | |
| Einwohner | CHF | 3'000.00 |
| Auswärtige | CHF | 4'000.00 |
| Verlängerung (5 Jahre) | CHF | 1'000.00 |
| Reservation pro Jahr (wird jährlich in Rechnung gestellt)
(Bei Nichtzahlung verfällt die Reservation automatisch) | CHF | 130.00 |
| d) <u>Sternenkindergräber (Frühgeburten)</u> | | |
| Einwohner | | unentgeltlich |
| Auswärtige | CHF | 200.00 |
| 3. <u>Aschenbeisetzung</u> | | |
| a) <u>Gemeinschaftsgrab</u> (ohne Inschrift) | | |
| Einwohner | CHF | 150.00 |
| Auswärtige | CHF | 300.00 |

4. Gestaltungs- und Räumungskosten

a) <u>Sargreihengräber</u>		
Einwohner	CHF	600.00
Auswärtige	CHF	800.00
b) <u>Urnengräber</u>		
Einwohner	CHF	600.00
Auswärtige	CHF	800.00
c) <u>Sternenkindergräber (Frühgeburten)</u>		
Einwohner	CHF	250.00
Auswärtige	CHF	300.00

5. Vollständiger Grabunterhalt inkl. Bepflanzung (25 Jahre)

a) <u>Erwachsene</u>		
Einwohner	CHF	5'500.00
Auswärtige	CHF	7'500.00
b) <u>Kinder bis 12 Jahre</u>		
Einwohner	CHF	2'000.00
Auswärtige	CHF	3'000.00
c) <u>Familienurnengräber</u> (50 Jahre)		
Einwohner	CHF	30'000.00
Auswärtige	CHF	50'000.00
d) <u>Familienurnengräber Verlängerung</u> (max. 25 Jahre)		
Einwohner	CHF	15'000.00
Auswärtige	CHF	25'000.00